

auszuwirken ist, und ohne welchen Letztern die Gemeindebehörden das öffentliche Aushängen von Leichen in keinem Falle zu gestatten haben. —

5.

Von den Landrätthen (Kreisrätthen) ist der nöthige Vorrath an gedruckten Formularen für die im §. 15 des Gesetzes vorgeschriebenen Todtenscheine auf Steuerlofen bereit zu halten, damit dergleichen von den Leichenweibern dort bezogen werden können.

Was endlich

6.

die Frage anlangt, wie viel Leichenfrauen in den einzelnen Städten der Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Eberdorf anzustellen seien, so erhalten die Landrätthe zu Schleiz und Eberdorf hiermit besondere Anweisung, zunächst die betreffenden Stadtgemeindebehörden ihres Bezirks über das Bedürfniß des einzelnen Ortes mit ihrer Erklärung zu hören und diese sodann mittelst gutachtlichen Berichts uns zu weiterer entsprechender Anordnung vorzutragen.

Gera, am 25. August 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.